

Das endgültige Aus der Sanierungsklausel? Sanierungsprivileg für Verlustnutzung bei Körperschaften europarechtswidrig

Nichtigkeitsklage endgültig gescheitert

Der EuGH hat mit Beschluss vom 3. Juli 2014 (Az.: C-102/13 P) die vorhergehende Entscheidung des Europäischen Gerichts („EuG“) bestätigt, so dass die Bundesrepublik Deutschland mit ihrer Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss der EU-Kommission, mit dem die Sanierungsklausel gem. § 8c Abs. 1a KStG wegen eines Verstoßes gegen das Beihilfenrecht der EU für rechtswidrig erklärt wurde, endgültig gescheitert ist. Das bedeutet aber noch nicht das endgültige Aus für die Sanierungsklausel. Zum Hintergrund:

Die Sanierungsklausel

Nach den §§ 8 Abs. 1 KStG, 10d EStG, 10a GewStG können Körperschaften grundsätzlich steuerliche Verlustvorträge in spätere Veranlagungszeiträume vortragen und mit Gewinnen verrechnen. Seit dem Jahr 2008 schränkt § 8c KStG diese Verrechnung bei Änderungen im Gesellschafterkreis ein. Danach gehen steuerliche Verlustvorträge einer Gesellschaft anteilig unter, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 Prozent ihrer Anteile auf einen Erwerber übertragen werden. Eine Übertragung von mehr als 50 Prozent der Anteile führt zu einem vollständigen Untergang der steuerlichen Verlustvorträge.

Die Regelung des § 8c KStG erwies sich für Unternehmen in der Krise als Hemmnis bei der Investorensuche. Während der Finanzkrise wurde daher mit Rückwirkung zum 1. Januar 2008 die Sanierungsklausel gem. § 8c Abs. 1a KStG eingeführt, die bestimmte, dass die Verluste im Sanierungsfall nicht wegfallen sollten. Als „Sanierung“ galt eine Maßnahme, die darauf gerichtet war, die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer Gesellschaft zu verhindern oder zu beseitigen. Zugleich mussten die wesentlichen Betriebsstrukturen des Unternehmens erhalten werden.

Die Entscheidung der EU-Kommission

Mit Beschluss vom 26. Januar 2011 hat die EU-Kommission die Sanierungsklausel wegen eines Verstoßes gegen das Beihilfenrecht der EU für rechtswidrig erklärt (*KOM-Beschluss v. 26. Januar 2011, ABl. EU II, Nr. L235/26*). Die Bestimmung verzerre den Wettbewerb und stehe auch nicht im Einklang mit den Regelungen für staatliche Beihilfen. Mit dem Beschluss ist die Sanierungsklausel rückwirkend nicht mehr anwendbar und dementsprechend aufzuheben. Weiterhin wurde die Bundesrepublik Deutschland angewiesen, jegliche Beihilfen, die im Rahmen der Sanierungsklausel gewährt wurden, auch bei bereits bestandskräftigen Bescheiden, zurückzufordern. Der Rückzahlungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Steuerbetrag ohne die Berücksichtigung der Sanierungsklausel und dem Steuerbetrag, der unter Berücksichtigung der Sanierungsklausel tatsächlich gezahlt wurde. Hierbei ist bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Beihilfe der Vorteil zu verzinsen.

Die Klageverfahren

Gegen den Beschluss der Kommission hat die Bundesrepublik Deutschland am 7. April 2011 Nichtigkeitsklage beim EuG eingereicht. Diese wurde mit Beschluss vom 18. Dezember 2012 (Az.: T-205/11) als unzulässig abgewiesen, da die Klageschrift um einen Tag verspätet bei Gericht eingegangen sei. In dem hiergegen eingeleiteten Rechtsmittelverfahren hat nunmehr der EuGH mit Beschluss vom 3. Juli 2014 (Az.: C-102/13 P) die Entscheidung des EuG bestätigt und das Rechtsmittel zurückgewiesen. Eine materiellrechtliche Prüfung der Vereinbarkeit der Sanierungsklausel mit europäischem Recht sowie eine Auseinandersetzung mit den von Deutschland vorgebrachten Klagegründen hat somit in keiner der Instanzen stattgefunden.

Die Einlegung von Rechtsmitteln vor den europäischen Gerichten hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der im Kommissionsbeschluss getroffenen Verfügungen. Dementsprechend hat die Bundesregierung die Anwendung des § 8c Abs. 1a KStG gemäß § 34 Abs. 6 KStG bis zur endgültigen Klärung der Vereinbarkeit der Klausel mit dem europäischen Beihilfenrecht ausgesetzt (*BGBl. I 2011, 2592*; *BGBl. I 2013, 1266*).

Die Abweisung der Klage der Bundesrepublik Deutschland bedeutet jedoch noch nicht das endgültige Aus für die Sanierungsklausel. In derselben Sache sind derzeit weitere 14 Klagen betroffener Unternehmen beim EuG anhängig, die möglicherweise zu einer Entscheidung über die Vereinbarkeit der Sanierungsklausel mit dem EU-Beihilferecht auch in materiell-rechtlicher Hinsicht führen. Den Unternehmensklagen ist die Bundesregierung Deutschland als Streithelfer beigetreten. Gegen diese Klagen hat die EU-Kommission die Einrede der Unzulässigkeit erhoben mangels unmittelbarer und individueller Betroffenheit der klagenden Unternehmen. Solange eine Entscheidung in diesen Verfahren aussteht, bleibt die Sanierungsklausel jedoch auch weiterhin suspendiert.

Ausblick

Auch wenn im deutschen Schrifttum und der Rechtsprechung (*FG Münster, Beschluss v. 1. September 2011, 9 V 357/11*) die Auffassung herrschend ist, dass die Sanierungsklausel keine staatliche Beihilfe iSd Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt, ist letztlich allein die ausstehende Entscheidung der europäischen Gerichte maßgebend. Eine abschlägige Entscheidung in den noch anhängigen Verfahren und ein damit verbundener endgültiger Wegfall der Sanierungsklausel würde für Unternehmen in der Krise ein Restrukturierungshindernis darstellen und die Suche nach sanierungswilligen Investoren erschweren. Gleichwohl zeigt sich hier der gesetzgeberische Handlungsbedarf, im Bereich des deutschen Unternehmenssteuerrechts für klare Regelungen zur Verlustverrechnung und entsprechenden Ausnahmeregelungen zu sorgen. Dabei muss der Gesetzgeber den Spagat zwischen dem strengen europäischen Beihilfenrecht und der grundsätzlich bestehenden Steuersouveränität der Mitgliedsstaaten bewältigen.

Sollten Sie zu dieser Publikation noch mehr Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an einen der folgenden Ansprechpartner:

Dr. Marco Wilhelm

Partner, Frankfurt am Main
T +49 69 7941 2731
mwillhelm@mayerbrown.com

Katharina Heßel

Associate, Frankfurt am Main
T +49 69 7941 1597
khessel@mayerbrown.com

Dr. Malte Richter, LL.M.

Counsel, Frankfurt am Main
T +49 69 7941 1657
mrichter@mayerbrown.com

Mayer Brown is a global legal services organization advising many of the world's largest companies, including a significant portion of the Fortune 100, FTSE 100, DAX and Hang Seng Index companies and more than half of the world's largest banks. Our legal services include banking and finance; corporate and securities; litigation and dispute resolution; antitrust and competition; US Supreme Court and appellate matters; employment and benefits; environmental; financial services regulatory & enforcement; government and global trade; intellectual property; real estate; tax; restructuring, bankruptcy and insolvency; and wealth management.

OFFICE LOCATIONS AMERICAS: Charlotte, Chicago, Houston, Los Angeles, New York, Palo Alto, Washington, DC
ASIA: Bangkok, Beijing, Guangzhou, Hanoi, Ho Chi Minh City, Hong Kong, Shanghai, Singapore
EUROPE: Brussels, Düsseldorf, Cologne, Frankfurt, London, Paris
TAUIL & CHEQUER ADOVAGADOS in association with Mayer Brown LLP: São Paulo, Rio de Janeiro

Please visit our web site for comprehensive contact information for all Mayer Brown offices. www.mayerbrown.com

Mayer Brown is a global legal services provider comprising legal practices that are separate entities (the "Mayer Brown Practices"). The Mayer Brown Practices are: Mayer Brown LLP and Mayer Brown Europe-Brussels LLP, both limited liability partnerships established in Illinois USA; Mayer Brown International LLP, a limited liability partnership incorporated in England and Wales (authorized and regulated by the Solicitors Regulation Authority and registered in England and Wales number OC 303359); Mayer Brown, a SELAS established in France; Mayer Brown JSM, a Hong Kong partnership and its associated legal practices in Asia; and Tauil & Chequer Advogados, a Brazilian law partnership with which Mayer Brown is associated. Mayer Brown Consulting (Singapore) Pte. Ltd and its subsidiary, which are affiliated with Mayer Brown, provide customs and trade advisory and consultancy services, not legal services.

"Mayer Brown" and the Mayer Brown logo are the trademarks of the Mayer Brown Practices in their respective jurisdictions.

This Mayer Brown publication provides information and comments on legal issues and developments of interest to our clients and friends. The foregoing is not a comprehensive treatment of the subject matter covered and is not intended to provide legal advice. Readers should seek specific legal advice before taking any action with respect to the matters discussed herein.

© 2014 The Mayer Brown Practices. All rights reserved.